Stadt Rotenburg (Wümme)
Eing.: 05. Mai 2017
Amt Bgm

Stefan Wenzel
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

65.4 mit der Bitte um Rücksprache.

Rathaus
Stadt Rotenburg Wümme
Herrn Bürgermeister
Andreas Weber
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

02. Mai 2017

Ihr Schreiben vom 18.03.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weber, Lieber Andreas,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Bzgl. Ihrer Bitte, die Sie mir gegenüber geäußert haben, nämlich den Bereich der Rotenburger Rinne wegen seiner Bedeutung als Trinkwasserreservoir von Frackingvorhaben zu schützen, gebe ich Ihnen folgende Hinweise:
Nach Inkrafttreten des „Frackinggesetzes" mit seinen wesentlichen Änderungen der Bundesgesetze - Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz - am 10.2.2017 bestehen umfangreiche Regelungen und Rahmenbestimmungen zum Schutz von Gewässern, insbesondere von Grund- und Trinkwasservorkommen. Für Fracking und Lagerstättenwasserversenkung sind dies insbesondere

- ✓ die Definition der in Betracht kommenden Benutzungstatbestände,
- ✓ die Definition der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis,
- ✓ die Definition von Ausschlussgebieten sowie
- ✓ Regelungen zu Antragsunterlagen und Überwachung.

Darüber hinaus wurden diverse wasserwirtschaftlich sensible Gebiete von Fracking und Lagerstättenwasserversenkung ausgeschlossen, so in oder unter

- ✓ festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- ✓ Einzugsgebieten zur Wassergewinnung für öffentliche Wasserversorgung,
- ✓ Gebieten, aus denen über Oberflächenabfluss Wasser
  - o in einen See gelangt für öffentliche Wasserversorgung,
  - o in Talsperren gelangt für öffentliche Wasserversorgung,
- ✓ Einzugsgebieten von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- ✓ Einzugsgebieten
  - o zur Mineralwassergewinnung,
  - o von Heilquellen,
  - o von Wasserentnahmestellen für Lebensmittel.

Archivstraße 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120-3301
Fax 0511 120-3199
E-Mail stefan.wenzel@
mu.niedersachsen.de

Künftig ist Fracking - unter strengen Rahmenbedingungen - grundsätzlich nur noch in tiefen Sandsteinen (sog. Tightgas-Lagerstätten) möglich, und Lagerstättenwasserversenkung nach einer Übergangszeit nur noch in druckabgesenkten ausgeförderten tiefen Lagerstätten. Nicht zulässig dagegen sind Vorhaben in oberflächennahen Schiefergaslagerstätten.
Die gegen früher deutlich verschärften Bundesregelungen fußen hier nicht unerheblich auf niedersächsischen Gesetzesinitiativen.
Auch im Hinblick auf Schiefergasnutzung hat sich Niedersachsen stets eindeutig positioniert und deutlich gemacht, dass die Durchführung von Pilotvorhaben im Schiefergas in Niedersachsen strikt abgelehnt wird.

Entgegen dem ausdrücklichen Bestreben der Landesregierung wurden Regelungen, die Trinkwasservorranggebiete betreffen, also Gebiete, die nach Raumordnungsrecht für eine künftige Wasserversorgung in Betracht kommen, leider nicht in die Liste der bundesrechtliche Ausschlussgebiete aufgenommen. Die Rotenburger Rinne stellt ein solches Vorranggebiet dar.
Frackingvorhaben bzw. Vorhaben zur Versenkung von Lagerstättenwasser in diesem Bereich müssen daher als Einzelfall betrachtet und entschieden werden.
Eine wesentliche Rolle bei diesbezüglichen behördlichen Entscheidungen spielen hier der wasserwirtschaftliche Besorgnisgrundsatz und der Grundsatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.
Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass entsprechende Vorhaben stets im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ablaufen müssen und überdies einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.
Seien Sie versichert, dass die Landesregierung der möglichen Gewinnung von Bodenschätzen keine höhere Bedeutung zumisst als dem Schutz der Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen